



Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

Gegen PZU

Firma
Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co.KG
Leininger Straße 1
85406 Zolling

Freising, 01.08.2022

Immissionsschutz

Bitte bei Antwort / Zahlung unser
AktENZEICHEN angeben:
41-1711/2-20-2

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 - 464	600 - 610	562

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Silvia Peichl (Mo, Mi und Fr vorm.)
E-Mail: silvia.peichl@kreis-fs.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

***Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co.KG, Leininger Straße 1, 85406 Zolling
Nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bei der Trocknungsanlage
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1386 und 1387 jeweils Gemarkung und Gemeinde Zolling***

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Auflage Ziffer IV.4.4.5.2 des Bescheides des Landratsamtes Freising vom 08.10.2018, Az. 41-171, erhält folgende neue Fassung:

„Die in Auflage IV.4.4.5.1 genannten Messungen sind grundsätzlich jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen (Wiederholungsmessungen).

Für folgende Messungen wird davon abweichend, folgendes festgelegt:

- a) Die in Auflage IV.4.4.5.1 unter Nr. a) aa) genannte Messung für Gesamtstaub ist jährlich zu wiederholen (nächste Messung spätestens April 2023).
- b) Die in Auflage IV.4.4.5.1 unter Nr. a) dd) genannte Messung für Gesamt-C ist halbjährlich zu wiederholen (nächste Messung spätestens September 2022).

Hausanschrift
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:
Telefon (08161) 600-0
Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:
poststelle@kreis-fs.de
www.kreis-freising.de

Bankverbindungen: Bank
Sparkasse Freising
Sparkasse Moosburg

IBAN
DE42 7005 1003 0000 0038 55
DE43 7435 1740 0000 0005 15

Swift-BIC
BYLADEM1FSI
BYLADEM1MSB

- II. Die Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co. KG GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 624,00 € festgesetzt. Die Auslagen der Postzustellungsurkunde betragen 3,13 Euro.

Gründe

I.

Die Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH betreibt an o.g. Standort eine Trocknungsanlage für Klärschlamm. Hierbei handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage nach Nr. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Klärschlamm-trocknungsanlagen nach Nr. 8.10.2.1 sind unter Nr. 5.3 a) ii) im Anhang I der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt. Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 08.10.2018, die Änderungsgenehmigung mit Bescheid vom 21.12.2020 erteilt.

Am 15.02.2022 wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 veröffentlicht. Diese trat am 16.02.22 in Kraft.

Mit der ABA-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (EU 2018/1147 zur Abfallbehandlung und (EU) 2019/2010 zur Abfallverbrennung in nationales Recht umgesetzt.

Die Einhaltung der Anforderungen für E-Anlagen sollen zeitnah ggf. mittels nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG sichergestellt werden sofern keine entsprechenden Auflagen in den Bescheiden vorgesehen sind.

Bei der Trocknungsanlage Zolling betrifft dies den Turnus für die wiederkehrende Messung der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen. Dieser soll zukünftig halbjährlich gefordert werden. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, kann bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen.

In den Bescheiden vom 08.10.2018 und 21.12.2020 wird derzeit eine Wiederholungsmessung alle drei Jahre gefordert.

Für die Beurteilung welcher Turnus für die Wiederholungsmessung festzulegen ist, können gemäß Nr. C, 5.4.8.10b der ABA-VwV für Anlagen zum Trocknen von Klärschlamm die Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Die Verordnung ermöglicht der Behörde im Rahmen der Ermessensausübung zu entscheiden, ob im konkreten Fall eine jährliche Messung ausreichend ist.

Derzeit liegen allerdings nur zwei akkreditierte Messungen vor, wobei die Emissionsmessung vom 24.08.2021 (Messbericht InfraServ vom 14.09.2021 Nr. 2021102-E) im Zeitraum des Probetriebes nach der wesentlichen Änderung erfolgt ist. Die Abnahmemessung nach Aufnahme des regulären Betriebes wurde am 26.04.2022 durchgeführt (Messbericht InfraServ vom 17.05.2022 Nr. 2022082-E).

Mit den vorliegenden Messdaten wurde trotzdem eine Auswertung nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 vorgenommen.

Gesamtstaub

Unter Berücksichtigung der beiden vorliegenden Messungen für Gesamtstaub errechnet sich für den Trockner 1 die obere Vertrauensgrenze von 0,381 mg/m³ und für den Trockner 2 ein Wert von 0,405 mg/m³. Der Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ wird deutlich unterschritten.

Gesamt-C

Der in den Bescheiden festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamt-C beträgt 20 mg/m³.

Trockner 1:

Aus den vorliegenden Messungen errechnet sich eine obere Vertrauensgrenze von 5,58 mg/m³. Der Emissionsgrenzwert wird unterschritten.

Trockner 2:

Aus den vorliegenden Messungen errechnet sich eine obere Vertrauensgrenze von 20,63 mg/m³. Der Emissionsgrenzwert wird leicht überschritten.

Die Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co.KG hat sich gem. Art. 28 BayVwVfG zur beabsichtigten nachträglichen Anordnung geäußert.

II.

Das Landratsamt Freising ist für die Erteilung der nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Auch die Durchsetzung von Überwachungsvorschriften des BImSchG erfolgt auf der Grundlage von § 17 und nicht aufgrund von § 52 Abs.1 (Storost UL C7; Posser GR 17; Sellner/Reidt/Ohms Rn.4/10; Koch/König FÜ 30). [...] Verwaltungsvorschriften wie die TA Luft werden mittelbar bedeutsam, soweit sie die Vorgaben des Immissionsschutzrechts konkretisieren (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 17 Rn. 13-15).

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 wurden für Anlagen zum Trocknen von Klärschlamm in Nr. C, 5.4.8.10b besondere Regelungen getroffen.

Mit der ABA-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (EU 2018/1147 zur Abfallbehandlung und (EU) 2019/2010 zur Abfallverbrennung in nationales Recht umgesetzt.

Die Einhaltung der Anforderungen für Anlagen, die in der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, sollen zeitnah ggf. mittels nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG sichergestellt werden sofern keine entsprechenden Auflagen in den Bescheiden vorgesehen sind.

Der Genehmigungsbescheid vom 18.10.2018, Az.41-1711 war hinsichtlich der Wiederholungsmessungen anzupassen.

Diese nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG konnte nach pflichtgemäßen Ermessen erlassen werden. Sie ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig (vgl. § 17 Abs. 2 BImSchG).

Gesamtstaub

Aufgrund des Reinigungsverfahrens ist davon auszugehen, dass sich hinsichtlich Gesamtstaub keine relevante Änderungen bei den zukünftigen Messungen ergeben werden bzw. der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub sicher eingehalten werden kann. Aus der Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde ist an beiden Trocknern eine jährliche Emissionsmessung verhältnismäßig.

Gesamt-C

Auf Grundlage der Ergebnisse der Messungen hinsichtlich Gesamt-C, der aktuell geringen Datengrundlage und ggf. noch anstehenden Änderungen in der Betriebsweise der Klärschlamm-trocknungsanlage hält die Untere Immissionsbehörde eine Verlängerung des Messturnus auf ein Jahr für Gesamt-C derzeit nicht verhältnismäßig. Der Betreiber kann nach Vorliegen von mindestens vier Messungen nach der regulären Inbetriebnahme eine Verlängerung des Messturnus beantragen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist bei dieser Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die IE-Anlage nicht vorgesehen. Es handelt sich weder um eine nachträgliche Schutzanordnung noch um eine nachträgliche Anordnung weniger strenger Emissionsbegrenzungen aufgrund von BVT-Schlussfolgerungen (Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Ohms, 97. EL Dezember 2021, BImSchG § 17 Rn. 262-263).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1, 8.II.0/1.9.3 und 8.II.0./1.3.2 des Kostenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von 624,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Freundliche Grüße

-

Peichl

-

-